

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 210

Ansprüche, die in einem Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt sind, können, jedenfalls soweit dieselbe Schadensart in Frage steht, grundsätzlich nur mit einer einzigen Klage verfolgt werden. Eine neue Klage ist auch dann nicht zulässig, wenn die Entschädigungsbehörde den Kläger während der Rechtshängigkeit durch einen weiteren Bescheid nur teilweise klaglos gestellt hat.

BEG § 66; 3. DV-BEG § 5

Wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, an der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch aus den Gründen des § 1 BEG gehindert worden ist, ist aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Betrifft die Hinderung nur eine von mehreren selbständigen Erwerbstätigkeiten, die der Verfolgte gleichzeitig aufzunehmen beabsichtigte, so kann eine Beschränkung in der Erwerbstätigkeit vorliegen.

BEG § 76; 3. DV-BEG § 14

Ist die Einstufung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 3. DV-BEG nach dem Durchschnittseinkommen des Berufsstandes vorzunehmen, so ist die Einstufung auf Grund der Anlage 3 zur 3. DV-BEG nicht nach dem Alter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung vorzunehmen, sondern nach dem Alter, in dem er sich in dem Zeitpunkt befand, in dem im allgemeinen die berufliche Anlaufzeit beendet ist und das Durchschnittseinkommen erzielt wird.

BEG § 75; 3. DV-BEG § 12

Die von dem Verfolgten erlangte Lebensgrundlage ist auch dann nachhaltig, wenn bei seiner Anstellung damit gerechnet werden mußte, daß er in absehbarer Zeit seine Stellung wieder würde aufgeben müssen, daß er dann aber eine hinreichende Versorgung haben würde.

Eine Richtlinie für die Angemessenheit der Versorgung gibt auch in diesem Fall die nach der Anlage 5 zur 3. DV-BEG in Betracht kommende Rente, die aber, etwa bei höheren Aufwendungen wegen gesundheitlicher Schäden, nicht schematisch anzuwenden ist.

Zu den Versorgungsbezügen, die der Verfolgte zu erwarten hatte, gehören auch Rentenbeträge, die ihm wegen Gesundheitsschadens nach den Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Aussicht standen.

BEG §§ 121, 122, 123

Ist in dem dem Verfolgten zustehenden Höchstbetrag der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung für Ausbildungsschaden enthalten, so erfolgt wegen eines gleichzeitig bestehenden Anspruchs für Gesundheitsschaden eine Kürzung nach den §§ 121, 122 BEG nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Teilbeträge der Kapitalentschädigung für den Berufsschaden den Höchstbetrag abzüglich der Entschädigung für den Ausbildungsschaden erreichen.

EGH, Urt. v. 27. November 1963 - IV ZR 84/63 -

OLG Hamm/Westfalen

LG Detmold

Available on the
App Store
JLaw – für iOS

entschieden ist. In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 1904 geborene Kläger war nach der Ablegung der Reifeprüfung von 1923 bis 1924 als Student der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Kopenhagen immatrikuliert. Vom Sommersemester 1927 bis zum Wintersemester 1928/29 und vom Wintersemester 1929/30 bis zum Wintersemester 1931/32 studierte er Rechtswissenschaft an der Universität in Münster. Seit 1928 war er gleichzeitig als Angestellter in der Rechtsabteilung der W. -P. -Z. - und W. werke AG in tätig. Am 11. September 1929 heiratete er. Seine Frau war jüdischer Abstammung. Als das Unternehmen, bei dem er angestellt war, im Jahre 1931 in den Konzern P -Z -D -W. AG, die späteren D. -Z. werke AG in W. -A. überführt wurde, wurde der Kläger mit übernommen. Er verzog 1932 von Münster nach Amöneburg und war Bürovorsteher in der Rechts- und Steuerabteilung des Unternehmens.

Auf Anfrage wurde dem Kläger im Dezember 1932 durch Schreiben des Vorsitzenden des Juristischen Prüfungsamts bei dem Oberlandesgericht in Hamm eröffnet, daß er beim Fehlen der Voraussetzungen über allgemeine Staatslehre und Völkerrecht mit seiner Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nicht rechnen könne. Der Kläger legte die Staatsprüfung nicht ab.

Mit dem 31. März 1936 schied er aus der Firma D. aus. Er bemühte sich in Münster darum, als Helfer in Steuer-sachen zugelassen zu werden. Außerdem meldete er am 1. April 1936 bei der Stadtverwaltung in Münster den Beginn des Gewerbebetriebs eines Immobilienmaklers an; gleichzeitig

zeigte er an, daß er eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-AG A in H übernommen habe.

Durch Bescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 7. April 1936 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß die allgemeine Zulassung als Steuerberater bis auf weiteres gesperrt sei und nach dem Gesetz zur Verbütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung die vorherige allgemeine Erlaubnis des zuständigen Finanzamts nötig sei. Mit Bescheid vom 4. Juli 1936 lehnte das Finanzamt in Münster den Antrag des Klägers auf Zulassung als Helfer in Steuersachen ohne Begründung ab.

Mit Verfügung vom 1. Dezember 1938 untersagte der Polizeipräsident in Münster dem Kläger die Ausübung des Gewerbes als Immobilienmakler wegen seiner Ehe mit einer Jüdin. Der Kläger bestritt nach seinen Angaben den Lebensunterhalt seiner Familie durch Gelegenheitsarbeiten.

Am 15. Februar 1947 wurde der Kläger Leiter des Straßenverkehrshauptamts in D. und später Verkehrsdezernent bei der dortigen Bezirksregierung. Aus dieser Stellung schied er mit dem 31. März 1953 aus.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, weil er aus seiner Stellung bei der Firma D wegen seiner Ehe mit einer Frau jüdischer Abstammung habe ausscheiden müssen, und weil ihm aus denselben Gründen die Zulassung als Helfer in Steuersachen versagt und die Tätigkeit als Immobilienmakler verboten worden sei, nachdem ihm vorher schon die Maklertätigkeit dadurch unmöglich gemacht worden sei, daß die Zeitungen in

Münster es abgelehnt hätten, seine Anzeigen aufzunehmen. Zunächst hat der Kläger nur Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zu seiner Anstellung als Leiter des Straßenverkehrshauptamts in D erhoben.

Die Entschädigungsbehörde hat durch Teilbescheid vom 12. Mai 1956 einen Entschädigungsanspruch wegen Ausscheidens aus einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis abgelehnt, dem Kläger aber unter Einstufung in den gehobenen Dienst eine Kapitalentschädigung von 5 843,65 wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 7. April 1936 bis zum 14. Februar 1947 zuerkannt.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß er Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausscheiden aus einem privaten Dienst- und Arbeitsverhältnis bei der Firma D habe (O - E - 177/56). Mit einer weiteren Klage hat er mit der Begründung, daß er in den höheren Dienst einzureihen sei, eine weitere Kapitalentschädigung von zunächst 12 324 DM verlangt (jetzt O - E - 301/58). In diesem Verfahren hat er sich vorbehalten, für einen weitergehenden Zeitraum Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu fordern. Durch einen Teilbescheid vom 19. Oktober 1956 hat die Entschädigungsbehörde den Bescheid vom 12. Mai 1956 aufgehoben. Sie hat in dem neuen Bescheid nochmals entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens durch Entlassung aus einem privaten Dienstverhältnis habe, ihm jedoch unter Einstufung in den höheren Dienst für einen Entschädigungszeitraum vom 7. April 1936 bis zum 14. Februar 1947 eine Kapitalentschädigung von 11 715 DM zugesprochen.

rechtskräftig geworden sei und der Kläger einen neuen Antrag nach Art. III Nr. 9 ÄndG nur dann hätte stellen können, wenn der Bescheid vor der Verkündung des Änderungsgesetzes unanfechtbar geworden wäre. Wiederum hat der Kläger eine neue Klage mit dem Ziel, eine höhere Kapitalentschädigung zu erhalten, erhoben (C- E - 12/58).

Nunmehr hat das Landgericht im Einverständnis mit beiden Parteien die Verfahren O - E - 177/56, 15/57 und 12/58 mit dem Verfahren O - E - 301/58 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Kläger hat alsdann im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn über den ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag hinaus eine weitere Kapitalentschädigung von 28 285 DM zu zahlen.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Landgericht durch Urteil vom 23. Dezember 1959 die Klage abgewiesen.

Nachdem das Urteil des Landgerichts ergangen war, hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger durch Bescheid vom 30. Dezember 1959 und durch Änderungsbescheid vom 18. Mai 1961 wegen Gesundheitsschadens unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung sowie für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente in wechselnder Höhe zuerkannt.

Außerdem ist dem Kläger durch Urteil des Landgerichts in Detmold vom 26. Oktober 1960, das rechtskräftig ist, eine Entschädigung von 5 000 DM wegen Schadens in der Ausbildung zuerkannt worden, nachdem die Entschädigungsbehörde ihm diese Entschädigung versagt hatte.

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts vom 23. Dezember 1959 Berufung eingelegt.

Er hat im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Kapitalentschädigung von 22 460,46 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 5. Dezember 1962 das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 14 923,46 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat zur Durchsetzung seiner Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mehrere Klagen erhoben,

die sich zu einem Teil überdecken oder überschneiden. Das war nicht zulässig. Denn nach der Regelung, die das Entschädigungsverfahren im Gesetz gefunden hat, können Ansprüche, die die Entschädigungsbehörde in einem Bescheid abgelehnt hat, jedenfalls soweit dieselbe Schadensart in Frage steht, grundsätzlich nur mit einer einzigen gegen diesen Bescheid gerichteten Klage verfolgt werden. Der Kläger muß in dem ersten gerichtlichen Verfahren, das er nach der Ablehnung von Ansprüchen durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde eingeleitet hat, seine Anträge wegen dieser Ansprüche der jeweiligen Sach- und Rechtslage anpassen. Es ist nicht erforderlich und nicht einmal zulässig, daß er gegen einen während der Rechtshängigkeit der Klage ergehenden weiteren Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch den er nur zu einem Teil klaglos gestellt wird, im übrigen aber dieselben Ansprüche wiederum abgelehnt werden, nochmals Klage erhebt. Vielmehr sind die rechtlichen Auswirkungen dieses Bescheids in dem bereits bei Gericht schwebenden Verfahren zu berücksichtigen. Das gilt auch für ein Verfahren, das durch eine unter der Geltung des Bundesergänzungsgesetzes erhobene Klage eingeleitet worden war; die Vorschrift des Art. III Nr. 9 Abs. 2 ÄndG ist im gerichtlichen Verfahren anwendbar (Urteil des Senats RzW 1958, 118 Nr. 40). Die in dem Bescheid vom 25. Oktober 1957 von der Entschädigungsbehörde vertretene Auffassung, daß der Bescheid vom 10. Oktober 1956 unanfechtbar geworden sei, trifft nicht zu.

Die vor dem Landgericht im Einverständnis mit den Parteien erfolgte Verbindung der verschiedenen Verfahren hat jedoch dazu geführt, daß diese Verfahren zu einem einheitlichen Prozeß zusammengefaßt sind (BGH LM ZPO § 147 Nr. 1; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 147 Anm. III), in dem

die Klage als rechtzeitig nach dem Erlaß des ersten Bescheides (§ 99 Satz 1 BErgG) erhoben gilt und allein noch über den nach der Verbindung gestellten Klagantrag zu entscheiden ist.

II.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts in Detmold vom 8. April 1959, das in dem zwischen der Firma D. und dem Kläger anhängigen Verfahren ergangen ist, aber in Abweichung von dem Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 28. März 1957, dargelegt, daß der Kläger die Stellung bei der Firma D. nicht in Zusammenhang mit der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau, sondern aus anderen Gründen, die mit einer Verfolgung nichts zu tun hätten, aufgegeben habe.

Trotz des Bescheides vom 28. März 1957, in dem die Entschädigungsbehörde davon ausgegangen ist, daß der Kläger aus rassischen Gründen von der Firma D. entlassen worden sei, und in dem sie die neue Berechnung der Kapitalentschädigung auf dieser Grundlage in Aussicht gestellt hat, konnte das Berufungsgericht zum Nachteil des Klägers annehmen, daß die Aufgabe der Stellung nicht auf Verfolgungsgründe zurückgehe. Denn in dem Bescheid vom 28. März 1957 ist dem Kläger nur das Recht auf Einräumung eines Arbeitsplatzes bei der Firma D. zuerkannt; dieser Bescheid ist aber durch das rechtskräftige Urteil, das in dem von der Firma D. nach § 215 BEG eingeleiteten Verfahren ergangen ist, hinfällig geworden. Eine Bindung an die Gründe des Bescheides besteht nicht, soweit es sich um die Kapitalentschädigung handelt; und daran ändert auch nichts der Umstand, daß dem

Kläger in dem Bescheid eine neue Berechnung der Kapitalentschädigung in Aussicht gestellt worden war.

Andererseits war das Berufungsgericht nicht an die Beurteilung gebunden, die das Landgericht in Detmold dem Sachverhalt hat zuteil werden lassen, sondern es hatte ihn selbständig zu prüfen, wie es das getan hat.

2. Unrichtig ist die Auffassung der Revision, der Kläger habe sich, da er sich bei der Firma D für unentbehrlich gehalten und mit einer baldigen Rückkehr zu dem Unternehmen gerechnet habe, durch die von ihm ausgesprochene Kündigung selbst in die Lage gebracht, in der er keine angemessene Lebensstellung mehr gefunden habe, und er habe sich dadurch selbst nicht vor Schaden geschützt; dieses mitwirkende Verschulden müsse von vornherein zur Einschränkung der Entschädigung führen.

Auf ein solches Verhalten des Klägers kann sich das beklagte Land nicht berufen. Wenn der Kläger, als er die Stellung bei der Firma D aufgab, zu Unrecht annahm, daß er diese Stellung bald wieder erhalten werde, und wenn er unter Verkenntung der damaligen Verhältnisse bei seinen Entschlüssen nicht genügend in Rechnung stellte, daß er wegen der Herkunft seiner Ehefrau nur schwer eine neue Existenz finden werde, so wurden diese mit dem Neuaufbau einer selbständigen Existenz verbundenen Schwierigkeiten gerade durch die Diskriminierung der Juden und der mit ihnen verbundenen Personen hervorgerufen. Daraus, daß der Kläger die Lage, in der er sich durch eine Ehe mit einer Frau jüdischer Abstammung befand, verkannte, kann ihm ein Schuldvorwurf im Sinne des § 254 BGB, § 9 Abs. 1 BGB nicht gemacht werden.

3. Nach den getroffenen Feststellungen wurde der Kläger, nachdem er aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschieden war, aus den Gründen des § 1 BEG daran gehindert, den Beruf eines Helfers in Steuersachen aufzunehmen, da ihm wegen der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau die Zulassung zu diesem Beruf verweigert wurde. Zutreffend hat das Berufungsgericht auf einen derartigen Sachverhalt den § 66 BEG angewendet, ohne den § 114 BEG heranzuziehen, denn dieser verlangt einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der durch die Verfolgung unmöglich gemachten Aufnahme des Berufs, der hier nicht vorliegt (Urteil des Senats RzW 1961, 418 Nr. 50). Die entsprechende Anwendung des § 66 BEG kommt, wenn der Verfolgte einen Beruf erst aufzunehmen beabsichtigte, nach dem RzW 1959, 397 Nr. 41 veröffentlichten Urteil des Senats, nur in besonders liegenden Ausnahmefällen in Betracht. Sie ist aber ebenso wie bei der Verhinderung der Übernahme eines Geschäfts, in dem der Verfolgte schon früher mitgearbeitet hatte (Urteil des Senats RzW 1957, 159 Nr. 36), jedenfalls dann geboten, wenn der Verfolgte bereits vorher im Berufsleben gestanden hatte und durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an der Entfaltung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gehindert wurde, die er nach dem freiwilligen Ausscheiden aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufnehmen wollte.

Nicht unbedenklich ist es jedoch, daß das Berufungsgericht ohne weiteres angenommen hat, der Kläger sei dadurch, daß ihm die Aufnahme der Tätigkeit eines Helfers in Steuersachen unmöglich gemacht worden sei, im Sinne des § 66 Abs. 1 BEG aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Der Kläger hatte, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, am 1. April 1936 auch den Gewerbebetrieb eines

Immobilienmaklers angemeldet und gleichzeitig die Übernahme einer Agentur für eine Feuerversicherung angezeigt. Beide Gewerbe konnte er ausüben, bis ihm wiederum wegen seiner Ehe und also aus den Gründen des § 1 BEG mit Verfügung vom 1. Dezember 1938 die Tätigkeit eines Immobilienmaklers untersagt wurde. Es ist nicht festgestellt, daß ihm danach auch die Ausübung des Gewerbes eines Feuerversicherungsagenten nicht mehr möglich gewesen sei. Diese Sachlage machte es erforderlich, zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie lange dem Kläger die Einkünfte, die er aus den ihm noch möglichen Erwerbstätigkeiten zog, eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleisten; denn solange das der Fall war, konnte der Entschädigungszeitraum nicht beginnen (Urteil des Senats RZW 1959, 401 Nr. 45). Aber auch wenn der Kläger aus seinen selbständigen Erwerbstätigkeiten keine ausreichende Lebensgrundlage mehr hatte, konnte die Tatsache, daß ihm nicht die Aufnahme aller von ihm geplanten Erwerbstätigkeiten von vornherein unmöglich gemacht worden war, dahin zu bewerten sein, daß es sich rechtlich zunächst um eine Beschränkung in der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelte (§ 5 3. DV-BEG). Die Entscheidung darüber, ob die Beschränkung wesentlich im Sinne des § 66 Abs. 3 BEG war, mußte dann, da der Kläger vor der Verfolgung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit noch kein Einkommen hatte, durch einen Vergleich des tatsächlich erzielten Einkommens mit demjenigen, das er ohne die Verfolgung in der Beschränkungszeit voraussichtlich erreicht hätte, gefunden werden. Mangels Feststellbarkeit des Einkommens, das der Kläger ohne Verfolgung aus den verschiedenen Erwerbstätigkeiten voraussichtlich erzielt hätte, könnten hilfsweise auch die in diesen Erwerbszweigen in Betracht kommenden Durchschnittseinkommen herangezogen werden. Dabei müßten freilich im Hinblick darauf, daß der Kläger mehrere Erwerbstätigkeiten zugleich

ausgeübt hätte und mithin jeder nur einen Teil seiner Arbeitskraft hätte zuwenden können, und daß die Beschränkungszeit erst die Anlaufzeit für seine selbständigen Berufstätigkeiten gewesen wäre, von dem Durchschnittseinkommen nicht unerhebliche Abschläge vorgenommen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob schon der Umstand, daß das Berufungsgericht sich mit diesen Fragen nicht auseinandergesetzt hat, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit das beklagte Land verurteilt ist, nötigt, oder ob etwa anzunehmen sein sollte, das Berufungsgericht sei auf Grund des Vortrags des Klägers und von der Revision verfahrensrechtlich nicht beanstandet davon ausgegangen, der Kläger habe nach dem Ausscheiden bei der Firma D überhaupt keine geordnete Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt. Da das angefochtene Urteil in dem bezeichneten Umfang ohnehin aufgehoben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß, wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, den Sachverhalt unter den aufgezeigten Gesichtspunkten zu prüfen und dabei auch die Angaben des Klägers in dem Schriftsatz vom 18. September 1962 über seine Einkünfte bis 1944 sowie darüber, daß er noch nach dem 1. Dezember 1938 nicht wenige Makleraufträge abzuwickeln gehabt habe, zu berücksichtigen. Zur Frage der Berechnung der Kapitalentschädigung für den Beschränkungszeitraum und den Verdrängungszeitraum ist auf die Urteile des Senats, die RzW 1959, 401 Nr. 45 und RzW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlicht sind, und auf das Urteil vom 25. September 1963 IV ZR 39/63 zu verweisen.

4. Auf Grund der Annahme, daß das Ausscheiden bei der Firma D nicht auf den Gründen des § 1 BEG beruhte, hat das Berufungsgericht mit Recht bei der Einreihung in eine

vergleichbare Beamtengruppe die Einkünfte, die der Kläger bei diesem Unternehmen bezog, unberücksichtigt gelassen. Der Kläger hatte eine unselbständige Stellung aufgegeben, um einen selbständigen Beruf zu ergreifen, und wurde aus den Gründen des § 1 BEG gehindert, diesen auszuüben. Maßgebend für die Einstufung ist dann, welches Einkommen er in dem neuen Beruf erzielt hätte. Für diesen neuen Beruf muß er als Berufsanfänger gelten, dessen berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in Rechnung zu stellen sind (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG; § 14 Abs. 4 3. DV-BEG). Entsprechendes hat der Senat in den RZW 1959, 469 Nr. 23 und RZW 1960, 272 Nr. 29 veröffentlichten Entscheidungen für Fälle ausgesprochen, in denen Verfolgte einige Zeit nach dem durchgeführten Berufswechsel aus dem neuen Beruf verdrängt worden waren. Es muß auch gelten, wenn der neue Beruf wegen der Verfolgung nicht aufgenommen werden konnte. Bei einer derartigen Sachlage kann überhaupt kein erzieltetes Einkommen zugrundegelegt werden; vielmehr kommt es allein darauf an, welches Einkommen der Verfolgte ohne die Verfolgung in dem neuen Beruf voraussichtlich erreicht hätte, hilfsweise auf das in diesem Beruf erzielbare Durchschnittseinkommen.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, es lasse sich mangels hinreichender Anhaltspunkte nicht feststellen, welches Einkommen der Kläger als Helfer in Steuersachen voraussichtlich erzielt hätte. Das Berufungsgericht hat deshalb nach § 14 Abs. 4 Satz 2 3. DV-BEG für die Einstufung das Durchschnittseinkommen, das im gleichen Beruf Erwerbstätige erzielt haben, als maßgebend bezeichnet und ist auf Grund der Auskunft der Kammer der Steuerbevollmächtigten Westfalen-Lippe, daß das Durchschnittseinkommen eines Helfers in Steuersachen sich in den Jahren 1936 bis 1944 um jährlich 6 000 bis 8 000 RM bewegt habe, zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nach der für den Beginn

der Verfolgung maßgebenden Altersstufe der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen sei. Der Umstand, daß der Kläger sein Hochschulstudium nicht mit der Staatsprüfung abgeschlossen hat, steht nach der Meinung des Berufungsgerichts dieser Einreihung nicht entgegen.

Die dagegen von der Revision erhobenen Rügen sind im Ergebnis begründet.

Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht, da es nicht festzustellen vermochte, welches Einkommen der Kläger als Helfer in Steuersachen ohne die Verfolgung voraussichtlich erzielt hätte, nach § 14 Abs. 4 Satz 2 3. DV-BEG auf das Durchschnittseinkommen der Helfer in Steuersachen in den Jahren nach dem Beginn der Verfolgung abgestellt. Bei dem Vergleich dieses Durchschnittseinkommens mit den in der Einstufungstabelle der Anlage 3 zur 3. DV-BEG angegebenen Werten hat das Berufungsgericht jedoch nicht beachtet, daß der Kläger im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung Berufsanfänger war, und daß in der Regel ein Berufsanfänger das Durchschnittseinkommen des Berufsstandes nicht sogleich, sondern erst nach einer gewissen Zeit, möglicherweise erst nach einer Reihe von Jahren, erreicht. Unter diesen Umständen kann für die Einstufung nach der Tabelle der Anlage 3 zur 3. DV-BEG nicht die für den Beginn der Verfolgung maßgebende Altersstufe in Betracht kommen. Es muß vielmehr festgestellt werden, wie lange im Durchschnitt die Anlaufzeit dauert, bis derjenige, der den Beruf eines Helfers in Steuersachen aufgenommen hat, das Durchschnittseinkommen des Berufsstandes erreicht hat. Die Einstufung hat alsdann entsprechend dem Alter des Klägers zu erfolgen, in dem er sich zu dem Zeitpunkt befand, in dem, wenn

er zur Zeit des Beginns der Verfolgung den Beruf ungehindert hätte aufnehmen können, im allgemeinen die Anlaufzeit beendet ist und das Regeleinkommen erzielt wird. Die demgemäß vorgenommene Einstufung entspricht in der im Gesetz durchgeführten schematisierenden Weise dem erlittenen Berufsschaden und damit der gesetzlichen Regelung. Unerheblich ist es, ob die Einstufungstabelle der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der danach in Betracht kommenden Beamtengruppe für die späteren Altersstufen, die erst im weiteren Verlaufe des Lebens erreicht werden, Beträge ausweist, die über das in dem Berufsstand erreichbare Durchschnittseinkommen hinausgehen; denn auch wenn auf das in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung erzielte Einkommen abgestellt wird, bleibt unberücksichtigt, ob das Einkommen des Verfolgten in der späteren Zeit mit den bei fortschreitendem Alter steigenden Tabellenwerten seiner Beamtengruppe Schritt gehalten hätte.

Das Berufungsgericht brauchte von seinem Standpunkt aus nicht darauf einzugehen, welches Einkommen der Kläger aus seinen Tätigkeiten als Immobilienmakler und Feuerversicherungsagent gehabt hätte. Auch das ist gegebenenfalls mit in Rechnung zu stellen. Dabei kommt es nicht darauf an, welches Einkommen der Kläger nach dem Beginn der Verfolgung aus diesen Tätigkeiten erzielt hat, sondern welches Einkommen er ohne die Verfolgung erzielt hätte, oder, wenn sich das nicht feststellen läßt, wie hoch das Durchschnittseinkommen der Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe ist. Da der Kläger gleichzeitig den Beruf des Helfers in Steuersachen, des Immobilienmaklers und des Feuerversicherungsagenten ausüben wollte, ist es auch in diesem Zusammenhang geboten, das Durchschnittseinkommen der jeweiligen Berufsgruppe mit Rücksicht darauf, daß der Kläger seine Arbeitskraft den verschiedenen Berufen nicht ungeteilt hätte

zuwenden können, entsprechend zu kürzen. Die Anlaufzeit, die nötig ist, um auch in den Gewerben des Immobilienmaklers und des Feuerversicherungsagenten die Durchschnittseinkommen zu erreichen, ist bei der Ermittlung der für die Einstufung maßgebenden Altersstufe ebenfalls in Rechnung zu stellen. Auch wenn sich für die verschiedenen gewerblichen Tätigkeiten unterschiedliche Anlaufzeiten bis zur Erreichung des normalen oder durchschnittlichen Einkommens ergeben sollten, wird sich nach Lage der Umstände des Einzelfalles eine den Zwecken der gesetzlichen Regelung entsprechende Einstufung erzielen lassen.

Ungeachtet des Umstandes, daß das beklagte Land selbst den Kläger in dem Bescheid vom 19. Oktober 1956 wegen des Berufsschadens und in dem Bescheid vom 30. Dezember 1959 wegen des Gesundheitsschadens in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht hat, bedarf mithin die Frage der Einstufung einer nochmaligen Prüfung auf der Grundlage weiterer tatsächlicher Feststellungen.

5. Wenn der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen ist, so kann es entgegen der Auffassung der Revision nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Entschädigungszeitraum mit seiner Einstellung als Leiter des Straßenverkehrshauptamts in D und als Verkehrsdezernent bei der Regierung in D noch nicht sein Ende gefunden hat. Das Einkommen, das der Kläger in dieser Zeit hatte, und zu dem das Berufungsgericht die von ihm bezogene Trennungsentschädigung zutreffend nicht hinzugerechnet hat, blieb nicht unbeträchtlich unter den dann maßgebenden Tabellarichtsätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG. Diesen hat das Berufungsgericht mit Recht schon deshalb den in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Versorgungszuschlag hinzugefügt, weil

der Kläger als Angestellter im öffentlichen Dienst die Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu einem Teil selbst aufbringen mußte.

Die Vergütungsgruppe III der TOA, nach der sich das Gehalt des Klägers bestimmte, entsprach nur den ersten Stufen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung, die für die Eingangsstellen der Beamten des höheren Dienstes maßgebend war, im übrigen aber den Besoldungsgruppen A 2 d, e, 3 a, b der Reichsbesoldungsordnung, nach denen Beamte des gehobenen Dienstes besoldet wurden (Ambrosius, Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 7. Aufl. S. 231). Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß ein in den höheren Dienst einzustufender Verfolgter sich in einer dementsprechenden Weise in das Wirtschaftsleben eingegliedert habe, wenn sein Gehalt sich nach der Vergütungsgruppe III der TOA bestimmte.

Wenn dagegen der Kläger in den gehobenen Dienst einzureihen ist, so war er durch die Anstellung im öffentlichen Dienst nach der Vergütungsgruppe III der TOA in einer seiner Einstufung entsprechenden Weise in das Wirtschaftsleben eingegliedert, mag auch sein Gehalt nicht immer die Vergleichsätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag erreicht haben. Der Kläger hatte dann eine Stellung erlangt, die im wesentlichen der eines Beamten des gehobenen Dienstes entsprach (vgl. Urteil des Senats RZW 1960, 390 Nr. 54, das einen in den höheren Dienst eingestuften, nach der Vergütungsgruppe I der TCA bezahlten Angestellten betrifft).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe an verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden gelitten, und es sei vor auszusehen gewesen, daß die Verfolgungsschäden in

Vorbindung mit einem bei ihm anlagebedingt vorhandenen Herzmuskelschaden bei größerer beruflicher Beanspruchung später in wachsendem Maße zu Ausfällen wegen Krankheit und zu verminderter Leistungsfähigkeit im Dienst führen würden, wie das tatsächlich geschehen sei. Im Verlauf der deswegen erfolgten Auseinandersetzungen habe der Kläger das Dienstverhältnis gekündigt. Wenn er den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen gewesen sei, habe das früher oder später eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben müssen. Aus diesen Gründen, an denen der Kläger keine Schuld habe, habe seine Stellung nicht als nachhaltig angesehen werden können.

Damit hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht erschöpfend geprüft.

Entgegen der Auffassung der Revision kann die Nachhaltigkeit einer erlangten Lebensgrundlage auch dann zu verneinen sein, wenn von vornherein damit zu rechnen war, daß ein Verfolgter zwar eine ganze Reihe von Jahren eine angemessene Stellung innehaben würde, daß er sie jedoch in absehbarer Zeit wegen seines Gesundheitszustandes würde aufgeben müssen, und daß er dann wiederum unversorgt oder nicht hinreichend versorgt sein würde. Aber wenn von Anfang an erwartet werden mußte, daß der Kläger früher oder später gezwungen sein würde, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienstverhältnis wieder auszuscheiden, so war damit nicht gesagt, daß er für die Zeit nach dem Ausscheiden auch keine hinreichende Versorgung zu erwarten hatte. Die erreichte Lebensgrundlage war auch dann nachhaltig, wenn zur Zeit der Einstellung des Klägers in den öffentlichen Dienst, auch auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn

für einen nach Maßgabe seiner Kräfte einsatzbereiten Angestellten, damit gerechnet werden konnte, daß der Kläger nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit eine angemessene Versorgung erhalten würde. Eine Richtlinie für deren Höhe gibt die Rente, die für den Kläger nach § 83 Abs. 1 BEG, § 22 3. DV-BEG, Anlage 5 zur 3. DV-BEG, Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht käme. Doch ist diese Richtlinie nicht schematisch anzuwenden (Urteil des Senats RzW 1961, 554 Nr. 20). So können etwaige erhöhte Aufwendungen, die durch einen verfolgungsbedingten oder nicht verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden verursacht sind und für die der Kläger anderweitig keinen Ersatz erhält, es rechtfertigen, als Vergleichsmaßstab für eine ausreichende Versorgung höhere Beträge einzusetzen.

Andererseits gehören zu den Versorgungsbezügen, die der Kläger zu erwarten hatte, außer den Bezügen aus der Sozialversicherung auch Rentenbeträge, die ihm wegen des Gesundheitsschadens nach den Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Aussicht standen.

Der Tatsache, daß der Kläger zur Zeit seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst eine hinreichende Versorgung in Aussicht hatte, braucht es nicht notwendig entgegenzustehen, wenn er nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst weiterhin berufstätig war.

Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls nochmals eingehend prüfen müssen, ob die Nachhaltigkeit der von dem Kläger mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst erlangten Lebensgrundlage zu verneinen ist.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit der Berufung stattgegeben und das beklagte Land verurteilt ist, dem Kläger über den ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag hinaus eine weitere Kapitalentschädigung zu zahlen, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

6. Die nach § 122 BEG von dem Berufungsgericht vorgenommene Anrechnung der dem Kläger wegen des Gesundheitsschadens zuerkannten Entschädigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es richtig, daß das Berufungsgericht die Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens nur bis zu dem Zeitpunkt angerechnet hat, in dem die Kapitalentschädigung wegen des Berufsschadens 35 000 DM betrug. Eine weitergehende Anrechnung hätte die dem Kläger wegen Ausbildungsschadens zuerkannte Entschädigung geschmälert, die ihm nach § 121 Abs. 3 BEG ungekürzt verbleiben soll.

7. Das Berufungsgericht wird zu beachten haben, daß bei der Prüfung, ob eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht ist, und bei der Prüfung, ob anderweitig erzielter Arbeitseinkommen abzusetzen ist, als Einkommen, das der Kläger aus der Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt hat, nur jeweils dieselben Beträge zugrundegelegt werden können. Das angefochtene Urteil enthält insofern gewisse Unstimmigkeiten, die dadurch veranlaßt worden sein mögen, daß das Berufungsgericht die Höhe des Einkommens offenbar einmal auf Grund der Angaben des Regierungspräsidenten über die Bezüge des Klägers, dann aber auf Grund der Steuerbescheide des Klägers (Schriftsatz vom 22. November 1962) festgestellt hat.

8. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß dem Kläger auf Grund der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht kein höherer als der ihm durch das erste Berufungsurteil zugesprochene Betrag zuerkannt werden kann, weil die in diesem Urteil ausgesprochene Abweisung des weitergehenden Anspruchs vom Kläger nicht angefochten und damit rechtskräftig geworden ist.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden